

238 S., 6 Tafeln. — Anknüpfend an die grundlegende Untersuchung der kaiserlichen Landgerichte Schwabens durch H. E. Feine untersucht M. das fränkische Landgericht zu Würzburg, das er als das „landesfürstliche Obergericht“ des Würzburger Bischofs als Herzogs von Franken erklärt und von dem 1140 belegten Landgericht der würzburgischen Vogteigravschaften herleitet. Die Stärke der archivalisch breit untermauerten Darstellung liegt in den Kapiteln über Zuständigkeit, Organisation und Verfahren des Landgerichtes, sowie in der Schilderung des spätmittelalterlichen fränkischen Gewohnheitsrechtes. Demgegenüber fällt das erste Kapitel über den Zusammenhang mit dem Herzogtum etwas ab, da es über die bisherige Forschung nicht recht hinauskommt und unter der Neigung des Vf. zu einer gewählten Ausdrucksweise besonders zu leiden hat. Zuviel des Guten ist zweifellos getan in der Abundanz der Anmerkungen, die auch bei Vorliegen von MG.-Editionen noch auf die Originale im Kaiserselekt des Münchener Staatsarchivs verweisen und die übliche Abkürzung der Stumpf-Regesten nicht zu kennen scheinen.

H. Löwe

E. Lousse, *Some chapters in the constitutional history of Belgium, Schweiz. Beitr. zur allgem. Gesch.* 14 (1956) 29—56, bietet zwei Beiträge aus der ma. Geschichte: eine Untersuchung über die burgundischen Verwaltungseinrichtungen in den Niederlanden 1430—1477 und eine weitere über das Privileg, das Maria von Burgund nach dem Tode Karls des Kühnen, ihres Vaters, 1477 den Niederlanden gewähren mußte.

S. Painter, *Castellans of the plain of Poitou in the eleventh and twelfth centuries*, *Speculum* 31 (1956) 243—257, sucht den Status der Kastellane in der feudalen Hierarchie gegen den der Barone abzugrenzen.

K. R.

J. Præwer, *Étude préliminaire sur les sources et la composition du „Livre des Assises“ des Bourgeois*, *Rev. hist. de droit franç. et étr. (Série IV)* 32 (1954) 198—227 u. 358—382, führt den bedeutsamen Nachweis, daß als Quelle für die Assises des Bourgeois die in Südfrankreich und Teilen Spaniens verbreitete Rechtssammlung „Lo Codi. La somme du Code en provençal de la première moitié du XIIe siècle“ in lateinischer Fassung benutzt wurde. Hieraus ergeben sich mancherlei Aufschlüsse für das Rechtsleben und die Rezeption des römischen Rechts in den Kreuzfahrerstaaten.

H. E. M.

S. J. T. Miller, *The position of the king in Bracton and Beaumanoir*, *Speculum* 31 (1956) 263—296. — Die Unterschiede in der Auffassung des Königtums bei den beiden Legisten (Henry Bracton, *De legibus et consuetudinibus Angliae* und Philippe de Beaumanoir, *Coutumes de Beauvaisis*) sieht der Vf. in der verschiedenen Entstehungszeit begründet. Obwohl Beaumanoir (ca. 1275) nur ein Vierteljahrhundert nach Bracton schrieb, hatte sich das Königtum inzwischen doch wesentlich auf den Absolutismus hin entwickelt.

G. Post, *The two laws and the statute of York*, *Speculum* 29 (1954) 417—432, versucht eine Interpretation des für die englische Verfassungsentwicklung wichtigen Statutes von York (1322) mit Hilfe des römischen und kirchlichen Rechtes.

K. R.

H. Nottarp, *Gottesurteilstudien (Bamberger Abhandlungen und Forschungen II. Bd., hg. von B. Kraft)* München 1956, Kösel, 404 S. — Das 1949 zuerst in der Bamberger Reihe, *Kleine allgemeine Schriften zur Philologie, Theologie und Geschichte*, hg. von B. Kraft, *Geschichtl. Reihe* 4—8, ohne Anmerkungen erschienene Werk, das DA. 8, 572/73 von mir besprochen wurde, ist nun nicht nur in einer repräsentativeren Aufmachung neu heraus-